



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement  
des Innern  
Bundespräsident Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zug, 5. Juni 2018 hs

**Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG). Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 2. März 2018 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) betreffend länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen lanciert. Der Kanton Zug nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Generelle Bemerkungen**

Die geplante Gesetzesänderung geht auf eine Motion aus der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats SGK-S zurück. Hintergrund ist die Tatsache, dass in Fällen, in denen ein Neugeborenes länger als drei Wochen im Spital verbleiben muss, die Rechtslage bezüglich Lohnfortzahlung für die Mutter unklar und die Handhabung nicht einheitlich ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) sollen Mütter im Rahmen der Mutterschaftsentschädigung (welche maximal 98 Taggelder umfasst) einen zusätzlichen Anspruch auf maximal 56 Taggelder erhalten (was den acht Wochen Arbeitsverbot nach der Niederkunft gemäss Art. 34a des Arbeitsgesetzes entspricht). Dies soll der Fall sein, wenn sich das Neugeborene länger als drei Wochen im Spital aufhalten muss und die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach dem Mutterschaftsurlaub wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die vorgesehene Änderung des EOG schliesst eine Lücke der bestehenden Mutterschaftsentschädigung in Fällen, in denen bisher ein ungenügender Schutz bestand. Ein längerer Spitalaufenthalt eines Neugeborenen stellt für die Mutter zwar keine unmittelbare Arbeitsverhinde-

rung dar, doch ist die gesetzliche Pflicht der Eltern, sich um ihr krankes Kind zu kümmern, zu berücksichtigen. In denjenigen Fällen, in denen die Anwesenheit der Eltern notwendig ist, gilt die durch die Krankheit des Kindes bedingte Abwesenheit der Eltern als Arbeitsverhinderung im Sinne des Obligationenrechts (OR). Dies dürfte beim Spitalaufenthalt von Neugeborenen regelmässig der Fall sein. Wir begrüssen die beabsichtigte Klarstellung im Obligationenrecht, wonach bei Hospitalisierung des Neugeborenen die Dauer des Mutterschaftsurlaubs an die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung angepasst wird. Wir erachten es als angemessen, dass der Kündigungsschutz der Mutter nur bei einem mindestens dreiwöchigen Spitalaufenthalt des Neugeborenen um die effektive Dauer des Spitalaufenthalts des Neugeborenen verlängert wird.

Die Vorlage führt keine neue Leistung ein, sondern bringt eine gezielte und punktuelle Erweiterung der bestehenden Mutterschaftsentschädigung. Somit entfallen weitestgehend die Unwägbarkeiten, welche eine neue Leistung zwangsläufig mit sich bringt (insbesondere Kosten und Durchführungsaufwand). Die Zahl von möglichen Bezügerinnen der verlängerten Mutterschaftsentschädigung wird schweizweit auf 1000 bis 1200 Frauen jährlich geschätzt und es wird mit Kosten von ungefähr 5,5 Mio. Franken gerechnet. Für die Arbeitgeber entsteht kaum administrativer Zusatzaufwand, finanziell werden sie eher entlastet. Bei den AHV-Ausgleichskassen sind die erforderlichen Anpassungen bescheiden, auch hier sollten – aufgrund der geringen Fallzahlen – lediglich geringe Mehrkosten für die Durchführung entstehen.

## Anträge

1. Zu Art.16c Absatz 3 Bst. b beantragen wir folgende Ergänzung bzw. Präzisierung: «die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs **ihre Erwerbstätigkeit fortzusetzen oder eine andere Erwerbstätigkeit** aufzunehmen.»
2. Zu Art.16c Absatz 4 beantragen wir folgende Ergänzung bzw. Präzisierung: «..., die wegen Arbeitsunfähigkeit oder **nicht selbst verschuldeter** Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs **nicht unmittelbar** wieder erwerbstätig sein können.»
3. Zu Art.16d Absatz 1 beantragen wir folgende Ergänzung: «Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn, **sofern die Mutterschaftsentschädigung nicht verlängert wird.**»

## Begründung

### Zu Antrag 1

Mit dem neuen Wortlaut soll klarer zum Ausdruck kommen, dass sowohl die *Fortsetzung* der bestehenden selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit als auch die *Aufnahme einer neuen* selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit darunter subsumierbar ist.

### **Zu Antrag 2**

Mit dem neuen Wortlaut soll einerseits klar gestellt werden, dass eine Mutter nur dann mit einer längeren Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung rechnen können, wenn die Stellenlosigkeit nicht freiwillig bzw. selbstverschuldet erfolgt ist. Andererseits wird mit dem Zusatz «nicht unmittelbar» die in der Botschaft zu Art.16c Abs. 4 stipulierte Absicht im Gesetz verankert, wonach nur Frauen berücksichtigt werden sollen, die direkt nach dem Mutterschaftsurlaub keine Erwerbstätigkeit *aufnehmen können*.

### **Zu Antrag 3**

Mit dem gewählten Zusatz wird nicht nur auf die in Art.16d Abs. 2 ausgeführte Verlängerung auf maximal 154 Tage hingewiesen, sondern auch auf jede andere mögliche Verlängerung, die gemäss dem neuen Art.16c Abs. 4 vom Bundesrat ermöglicht werden kann. Ohne diesen Zusatz wird der 98. Tag als zu absolut aufgefasst, bzw. mangels Hinweis auf Art.16c Abs. 4 wird die Relativierung des Endes des Sachverhalts in Art.16d Abs. 1 im Zusammenhang mit Art.16c Abs. 4 nicht richtig aufgefasst werden.

Entsprechend Ihrem Wunsch nach Kontaktdaten betreffend Rückfragen: Bitte wenden Sie sich an Carla Dittli, [carla.dittli@zg.ch](mailto:carla.dittli@zg.ch).

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Zug, 5. Juni 2018

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Manuela Weichelt-Picard  
Frau Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Zug ([info@akzug.ch](mailto:info@akzug.ch))
- Amt für Wirtschaft und Arbeit ([info.awa@zg.ch](mailto:info.awa@zg.ch))
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug